

Bericht über die 228. Sitzung des ABA am 22.2.2011 in München

Zusammenfassung

Die 228. Sitzung des ABA (Allgemeiner Beratender Ausschuss) war die erste Sitzung, zu der der ABA 2011 zusammentrat. Auf der Tagesordnung standen ein Vorschlag zur Änderung von Artikel 24 Beamtenstatut, vorläufige Cluster-Referenzprüfer-Daten für PAX und die Mitteilungen des Präsidenten an die Vorsitzenden der Beförderungsausschüsse für die A- und die B-Laufbahnen für 2011.

Einführung

Der Vorsitzende des ABA wird abwechselnd vom Präsidenten und vom Zentralen Personalausschuss ernannt. 2011 ist der Zentrale Personalausschuss damit an der Reihe.

In diesem Jahr ernannte der Zentrale Personalausschuss erstmals Herrn Daintith, Prüfer in München und früherer Vorsitzender des Zentralen Personalausschusses, zum Vorsitzenden des ABA. Herr Daintith ist Beamter. Somit gehen wir davon aus, dass diese Ernennung den geltenden Regelungen entspricht (siehe unsere Erörterung der letztjährigen Situation im Rückblick 2010 unseres Berichts über die 227. ABA-Sitzung).

Vor der Sitzung traten der Vorsitzende und die vom Präsidenten ernannten Mitglieder mit dem Präsidenten zu Einführungsgesprächen zusammen. Zu Beginn der Sitzung erbaten wir deshalb Auskünfte über diese Gespräche. Uns wurde mitgeteilt, dass der Präsident den ABA als sehr wichtiges Organ betrachte und seine Arbeit ernst nehme.

Sorge im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des ABA bereitete uns die Tatsache, dass eine der früheren Sekretärinnen an eine andere Stelle im Amt versetzt worden war. Der Vorsitzende teilte dem ABA mit, dass er mit dem Präsidenten über die Frage der angemessenen Sekretariatsunterstützung gesprochen habe, die für das reibungslose Arbeiten des ABA notwendig ist. Wir brachten auch unsere

Hoffnung und Erwartung zum Ausdruck, dass die Amtsleitung konkrete Schritte unternimmt, um eine hinreichende und kompetente Sekretariatsunterstützung für den ABA zu gewährleisten.

Herr Daintith berichtete weiter, der Präsident habe angeregt, dass vom Vorsitzenden Berichte über die ABA-Sitzungen verfasst werden. Anscheinend wird die Amtsleitung oft gefragt, warum Informationen über den ABA nur vom Zentralen Personalausschuss kommen. Der Vorsitzende stellte fest, dass nach Artikel 7 der Geschäftsordnung des ABA auch die Amtsleitung über die Sitzungen berichten könnte. Außerdem wird so rasch wie möglich das offizielle Sitzungsprotokoll erstellt. Es könnte auch ein förmlicher Bericht verfasst werden, etwa vom Sekretariat. Darin würde aber nur stehen "Thema A wurde erörtert, und es wurde eine geteilte/positive/negative Stellungnahme abgegeben". Dies würde aber auch ein Sekretariat mit genügend Personal voraussetzen.

Im ABA wurde es als interessanter für das Personal angesehen, statt eines weiteren ABA-Berichts eine Zusammenfassung dessen zu erhalten, wie der Präsident mit den Stellungnahmen vom ABA weiter zu verfahren beabsichtigt.

Abschließend hoben wir hervor, dass der ABA ein statutäres Gremium ist. Er ist damit das einzige Gremium, das der Präsident konsultieren muss. Wir fanden es daher befremdlich,

dass die Vereinigung der Pensionäre anscheinend zu einigen Fragen wie der Überprüfung des Gehaltsanpassungsverfahrens oder der Mitgliedschaft im Krankenversicherungsbeirat besser informiert ist als der ABA.

2011 zu erörternde Punkte

Wie bereits in den Vorjahren trugen wir eine Liste von Punkten vor, deren Vorlage im ABA wir für 2011 begrüßen würden. Unsere gewiss unvollständige Liste umfasste:

- ein im Lichte des diesbezüglichen Ratsbeschlusses überarbeitetes Dokumentenpaket zum "neuen Versorgungssystem",
- die endgültigen Krankheitskosten 2009,
- die endgültigen Krankheitskosten 2010,
- die vorläufigen Krankheitskosten 2011,
- ein Dokument zur formellen Konfliktregelung,
- ein Dokument zum zweiten Korb von Maßnahmen im Hinblick auf das Versorgungssystem,
- ein Dokument zu den Versetzungen in der Patentverwaltung,
- eine "sichere Option" für den Gehaltssparplan,
- ein Dokument zu den Aspekten des Single Patent Process (SPP), die alle Bediensteten betreffen,
- eine Überarbeitung der Datenschutzrichtlinien,
- eine Anpassung der Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulage an die der EU,
- die Einführung von BEST in Anbetracht des VGIAO-Urteils Nr. 2874,
- die Outsourcing-Politik in Anbetracht des VGIAO-Urteils Nr. 2919,
- Vorschriften für das Verfahren zur Einstellung von Hauptdirektoren,
- eine Bewertung von "SWAP" (befristeter Wechsel auf eine Vertragsstelle),
- (kleinere) Änderungen der Rundschreiben 253 und 271, insbesondere betreffend die anrechenbare Erfahrung,
- die Neufassung des Rundschreibens Nr. 22, insbesondere im Hinblick auf mehr Flexibilität bei Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen und unbezahltem Urlaub,
- ein Dokument zur Qualitätskontrolle außerhalb des Prüfungsbereichs,
- ein Folgedokument und einen

Abschlussbericht über die Umstrukturierung der Hauptdirektion HR im Jahr 2008,

- die Verwendung der Ehegattenbeiträge zur Finanzierung des EPA-Krankenversicherungssystems,
- weitere Dokumente im Rahmen der Einführung eines neuen Verfahrens zur Finanzierung des EPA-Krankenversicherungssystems, z. B. in Bezug auf den Krankenversicherungsbeirat,
- endgültige Zahlen zur Todesfall- und Invaliditätsversicherung einschließlich der versprochenen Überprüfung der Daten aus der vorläufigen Aufstellung auf Richtigkeit,
- eine Methodik zur Anpassung der pauschalen Abgeltung der Umzugskosten in Jahren, in denen die rechnerische Gehaltsanpassung negativ ist,
- einen Verhaltenskodex für das EPA.

Unserer Ansicht nach gibt es zahlreiche ausstehende Themen, zu denen die Amtsleitung Vorschläge machen sollte, bevor sie neue Projekte in Angriff nimmt! Die Amtsleitung nahm die Liste zur Kenntnis. Sie merkte an, dass nicht alle Themen mit der zwischen dem Präsidenten und dem Zentralen Personalausschuss vereinbarten Prioritätenliste für 2011 übereinstimmen.

Änderung von Artikel 24 Beamtenstatut

Ursprünglich war dieses Dokument zur 227. Sitzung des ABA vorgelegt worden. Da es jedoch verspätet einging, beriet der ABA nur vorläufig darüber, ohne eine Stellungnahme abzugeben (Einzelheiten siehe unser Bericht über die 227. Sitzung).

Ungeachtet verschiedener Bemerkungen während dieser Beratungen, die man an die Verfasser weiterzugeben versprach, wurde das Dokument zur 228. Sitzung unverändert vorgelegt.

Zur Erinnerung die Regelung gemäß dem geltenden Artikel 24 Statut: Erhält ein Beamter von seinem Vorgesetzten eine Anordnung, die ihm fehlerhaft zu sein scheint, und bestätigt der Vorgesetzte die Anordnung schriftlich, so muss der Beamte sie ausführen, sofern ihre Ausführung nicht illegal wäre. Vorgeschlagen wird nun, dass die schriftliche Bestätigung von ihrem Verfasser wie auch von ihrem

Empfänger unverzüglich an den Leiter der Innenrevision weitergeleitet werden muss.

An dieser Sitzung des ABA nahm der Leiter der Innenrevision, Herr Paye, als Experte teil. Zu Beginn der Erörterungen wurde eine Kopie der relevanten Textstelle des angeführten Berichts Nr. 90 der Innenrevision an den ABA zur Unterrichtung verteilt. Daraus ging hervor, dass die Amtsleitung eigentlich das Problem einer möglichen Einflussnahme der Hierarchie auf die Prüfungsausschüsse angehen wollte. Als Beispiel wurde die Einstellung der Ehefrau eines früheren Präsidenten genannt. Diese Rekrutierung wurde vom VGIAO in seinem Urteil Nr. 2762 moniert und aufgehoben.

Dies hat uns etwas überrascht. Wir wollten deshalb wissen, wie die vorgeschlagene allgemeine Lösung, d. h. die Änderung von Artikel 24 Statut, dieses sehr spezifische Problem beheben sollte. Wir fragten auch nach, ob andere Lösungen, z. B. eine Änderung von Artikel 7 Statut oder Anhang II, die beide die Personaleinstellung betreffen, geprüft worden waren.

Keine dieser beiden Fragen wurde wirklich beantwortet. Stattdessen teilte man uns mit, dass das Amt keinen Überblick darüber habe, wie oft von Artikel 24 Gebrauch gemacht wird. Dies wäre jedoch wünschenswert, und die Innenrevision sei am besten dazu geeignet, diese Informationen zu sammeln. Soweit angebracht, würden die Informationen dem Präsidenten zur Behandlung zugeleitet.

Nach Erörterung der Angelegenheit war sich der ABA einig, dass der Vorschlag zwar wohlgemeint war, aber die Probleme, die im Dokument selbst bzw. in der vom Experten der Amtsleitung während der Sitzung vorgelegten Begründung angesprochen wurden, nicht löst. Nach Überzeugung des ABA war das angeführte Beispiel nicht optimal, um die Problematik zu illustrieren. Eigentlich war unklar, worin das Problem genau bestand, in welchen Bereichen des Amts es auftrat und ob es sich um ein Problem auf personeller oder Führungsebene oder um eine Regelungslücke handelte. Zudem stellte der ABA fest, dass der Vorschlag Teil des größeren Themenkomplexes Fraud-Awareness und Verhaltenskodex für das Amt ist. Es wäre deshalb besser, den Vorschlag in diesem Rahmen und nicht isoliert zu erörtern. Mit der Übernahme dieser

Aufgabe würde die Innenrevision wohl auch ihr eigentliches Mandat überschreiten. Der ABA hatte außerdem die Befürchtung, dass der Vorschlag die Mitarbeiter nicht stärken würde, sondern im Gegenteil den unerwünschten Effekt haben könnte, Kollegen, die vielleicht bereit gewesen wären, von Artikel 24 Statut Gebrauch zu machen, davon abzuschrecken, weil sie wissen, dass entsprechende Aufzeichnungen an eine andere Abteilung des Amts und von dort möglicherweise bis zum Präsidenten gelangen würden. Schließlich enthielt der Vorschlag noch eine Reihe von redaktionellen Schwächen.

Der ABA gab somit eine einstimmige Stellungnahme im vorstehend dargelegten Sinne ab.

Mitteilungen des Präsidenten an die Vorsitzenden der Beförderungsausschüsse

Der Präsident des Amts legt dem ABA jedes Jahr seine Mitteilungen an die Vorsitzenden der Beförderungsausschüsse vor. In Jahren, in denen in der Regel keine Beurteilungen erstellt werden, legt die Amtsleitung seit mehreren Jahren dem ABA zu seiner Unterrichtung zusätzlich die Schreiben an die Beurteilenden vor, in denen um Berichte über Leistungsverlechterungen seit der letzten Beurteilung gebeten wird. Im Laufe der Zeit haben sich diese Mitteilungen inhaltlich weiterentwickelt, da die Amtsleitung unseren Anmerkungen zunehmend Beachtung schenkt. Dieses Jahr sind die Mitteilungen und Schreiben gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Laut Auskunft der Ausschussmitglieder funktionieren die Beförderungsausschüsse im Allgemeinen gut. Es ist keine Änderung der bisherigen Praxis geplant, die auf den Rundschreiben Nr. 253 (für B/C-Bedienstete) bzw. Nr. 271 (für A-Bedienstete) beruht.

Der ABA gab deshalb eine einstimmige positive Stellungnahme zu den Mitteilungen ab. Wie in den Vorjahren machten wir jedoch folgende Anmerkungen:

- Absatz 13 der Mitteilung an den Vorsitzenden des Beförderungsausschusses für die Laufbahngruppe A und Absatz 11 der Mitteilung an den Vorsitzenden des Beförderungsausschusses für die Laufbahngruppen B und C (wonach den Beförderungsausschüssen in Ausnahmefällen gestattet

wird, Beförderungsempfehlungen auszusprechen, die von den Vorgaben der Rundschreiben Nr. 253 und Nr. 271 abweichen) bereiten uns wie schon in vorangegangenen Jahren weiterhin Sorge; die Ausschüsse sollten von diesen Ausnahmeregelungen mit äußerster Zurückhaltung Gebrauch machen, um Missbrauch und Begünstigung zu vermeiden.

- Einer der wesentlichen dem Beurteilungs- und Beförderungssystem des Amtes zugrunde liegenden Werte ist die Kontinuität. Beispielsweise wird in den höheren Besoldungsgruppen der Laufbahngruppen von den Bediensteten erwartet, dass sie ihr Leistungsniveau über drei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume hinweg halten. Für das gute Funktionieren des Beförderungssystems ist es unabdingbar, dass im EPA durchgeführte Änderungen (z. B. hinsichtlich der beruflichen Mobilität) dem Erfordernis der Kontinuität Rechnung tragen.
- Insbesondere wenn eine Steigerung der Leistung beobachtet wurde, sollten die Kriterien für eine Beförderung von Bediensteten, deren Gesamt- oder Einzelleistungen in der Beurteilung mit 4 und 5 bewertet wurden, erneut geprüft werden.

Die Beförderungsausschüsse haben Zugang zu den Personalakten, die heute in elektronischer Form vorliegen. Wir betonten, dass allen Mitgliedern der Beförderungsausschüsse gleichermaßen angemessener Zugriff auf die Daten verschafft werden muss, die sie für die Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben benötigen.

Cluster- und Peer-Referenzprüfer-Daten für PAX

Weitere Informationen zu diesem Thema enthalten unsere Berichte über die 222. und die 225. ABA-Sitzung.

Zur jetzigen ABA-Sitzung legte die Amtsleitung vorläufige Cluster-Referenzprüfer-Daten und Peer-Referenzprüfer-Daten für 2011 vor. Die Zahlen gingen auf Berechnungen von Ist-Daten aus den Monaten bis September 2010 zurück, die anschließend für das ganze Jahr extrapoliert wurden. Diese Werte werden dann für die PAX-Planung verwendet, die bis Ende März abgeschlossen sein sollte.

Der Vorsitzende des PAX-Umsetzungsausschusses nahm als Experte der Amtsleitung an der Sitzung teil. Er versicherte dem ABA, dass die Zahlen gemäß der vorgeschriebenen Methodik ermittelt worden seien, und kündigte an, dass demnächst die endgültigen Zahlen für 2011 veröffentlicht würden. Diesen lägen Daten für das Gesamtjahr 2010 und keine extrapolierten Daten zugrunde. Sie würden dem ABA zu gegebener Zeit zugeleitet; unter bestimmten Voraussetzungen können sie für die Berichterstattung verwendet werden. Er erläuterte, dass dieses Verfahren nach den Beratungen des ABA im März 2010 eingeführt worden sei. Künftig sollten die vorläufigen Daten dem ABA rechtzeitig im November/Dezember und die endgültigen Daten im darauf folgenden Frühjahr vorgelegt werden. In dieser ersten Runde sei dies nicht möglich gewesen, was an der Umstrukturierung in Berlin gelegen habe, die die Arbeiten des PAX-Umsetzungsausschusses verzögert habe. Sollte der neue VP 1 eine erneute Umstrukturierung beschließen, dann müssten dabei die Auswirkungen auf den PAX-Umsetzungsausschuss berücksichtigt werden.

Nach Prüfung des Dokuments vermerkte der ABA in seiner Stellungnahme, dass die darin enthaltenen Zahlen den einschlägigen Vorschriften entsprechend berechnet wurden. Er empfahl jedoch, dass die HD 1.1 und der PAX-Umsetzungsausschuss bei der Weitergabe der Informationen an das Personal in der GD 1 darauf achten sollten, dass jedem Prüfer klar wird, welche Zahlen (CRED oder PRED) für ihn gelten.

Die vom Zentralen Personalausschuss bestellten Mitglieder des ABA.